

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Atmaseva e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Kultur, Religion und Volksbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Verein stellt dabei die Förderung des physischen, psycho-sozialen und spirituellen Wohlergehens der Älteren, der hilfebedürftigen und der in Not geratenen Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Sprache oder Religion in den Vordergrund. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen, die auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, gemäß ihren sozialen, kulturellen, religiösen und spirituellen Bedürfnissen selbständig und selbstbestimmt leben können.

Der Verein will den Dialog und den Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen, Kulturen und religiösen Gemeinschaften fördern und zu Frieden, Toleranz und Verständigung beitragen; dies findet seinen Ausdruck u.a. in der Durchführung (inter-)kultureller und (inter-)religiöser Aktivitäten und schließt auch Bemühungen des Vereins zur Förderung generationsübergreifender, integrativer Lebensformen mit ein.

Der Verein versteht alle seine Aktivitäten als Dienst am Einzelnen und der Gesellschaft.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Bereitstellung von bedarfsgerechten Wohnformen für ältere Menschen, Hilfebedürftige jeden Alters und Menschen mit Behinderung
- b) Bereitstellung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, z. B. Betreuungsservice, ambulanter Hospizdienst
- c) Betrieb von Pflegeeinrichtungen
- d) Betrieb einer Begegnungs- und Bildungsstätte zur Förderung des gesellschaftlichen, interkulturellen und interreligiösen Dialogs, des bürgerschaftlichen Engagements sowie von Spiritualität

- e) Durchführung von Workshops, Seminaren, Vorträgen, Tagungen, Freizeiten, Veranstaltungen und Ausstellungen auf sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, spirituellen und religiösen Gebieten
- f) Bereitstellung von Wohnraum für den im § 53 AO genannten Personenkreis
- g) Bereitstellung behindertengerechter Unterkünfte, z. B. Gästehaus, Zeltplatz
- h) Einrichtung einer Bibliothek, welche religiöse und spirituelle Schriften unterschiedlicher Kulturkreise bewahrt und Interessierten zugänglich macht
- i) Ausübung von sozialen Aktivitäten, z. B. Essensausgabe für Wohnungslose, mobile Gesundheitsteams, Kinder- und Jugendcamps

Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Er darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben sowie Körperschaften gründen und diese mit der Führung von Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben beauftragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Atmaseva e. V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres möglich und der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
 - b) bei fördernden Mitgliedern jederzeit und mit sofortiger Wirkung
 - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken und Interessen des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt

- d) durch Tod
- 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beiträge

- 1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Art und Höhe der Beitragszahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beitragsordnung zu halten.
- 3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.
- 4. Für den Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.
- 5. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds Beiträge stunden oder erlassen sowie andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden¹
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) einem Beisitzer

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet. Bei allen männlichen Wortformen sind stets auch Frauen gemeint.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand darf vor Eintrag des Vereins in das Vereinsregister tätig werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand zu ergänzen. Die Amtszeit des neu bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des Restvorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ggf. können Vorstandsmitglieder Auslagenersatz erhalten. Der Vorstand orientiert sich in der Erfüllung seiner Aufgaben an den im Leitbild des Vereins (**Anlage 1**) niedergelegten Leitsätzen.
6. Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung ad-hoc-Ausschüsse zu bilden und diese mit der Erarbeitung von Instrumenten, Strategien, Konzepten und Lösungen zu beauftragen, die der Verwirklichung des Vereinszwecks zu dienen geeignet sind. Über ihre Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zur Kenntnis gegeben wird. Ausschussmitglieder können ordentliche und fördernde Mitglieder sowie unabhängige Sachverständige sein; ihre Bestellung obliegt dem Vorstand.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten, aber mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Vorstandes kann mit Hilfe neuer Medien (wie Skype- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in digitaler Form möglich. Der 1. Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter aus dem Vorstand bei Verhinderung lädt dazu mit einer Frist von mindestens vier Wochen alle Mitglieder schriftlich (E-Mail möglich) unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. des Beauftragten aus dem Vorstand bei Verhinderung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie ist sowohl als Präsenzveranstaltung als auch in digitaler Form möglich.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Beauftragten aus dem Vorstand geleitet.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine schriftliche Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn ein Mitglied dies wünscht.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Tätigkeitsbericht, Kassenbericht)
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer oder des Prüfberichtes des Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers
 - c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Bestellung und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Regelung für den Auslagenersatz von Mitgliedern des Vorstandes

§ 11 Beurkundung

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten jeglicher Art (z.B. der Mitglieder, Spender, Mitarbeiter, Gäste, Veranstaltungsteilnehmer) durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zur Regelung der Einzelheiten der Datenerhebung, Datenverwendung und Datenspeicherung erlässt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie.

§ 13 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Saicare Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in ihrer Fassung vom 8. Oktober 2022